

Reitsportgemeinschaft Ormesheim e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Reitsportgemeinschaft Ormesheim e.V."
Er hat seinen Sitz in 66399 Ormesheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Ingbert eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Reiterverband e.V. und damit im Landessportverband für das Saarland.
- (3) Der Gerichtsstand ist St. Ingbert.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. die Beratung, Ausbildung und Förderung aller Mitglieder und Pferde in allen Disziplinen;
 - c. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - e. Förderung der Vereinsjugend
 - f. Förderung der Verständigung und des Zusammenlebens zwischen Reitern und der Bevölkerung
 - g. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene;
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen, gewerkschaftlichen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen jeden Alters werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (3) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) ordentliche Mitglieder

- natürliche Personen im Mindestalter von 16 Jahren mit Stimm- und aktivem Wahlrecht
- natürliche Personen im Mindestalter von 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht

b) jugendliche Mitglieder

- natürliche Personen unter 16 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht mit Ausnahme der Wahl eines Jugendvertreters

c) Ehrenmitgliedschaft

- verdiente Vereinsmitglieder, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit in herausragender Form gefördert haben, und denen auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.

Sie haben kein eigenes Stimm- und Wahlrecht.

- (5) Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Saarländischer Reit- und Fahrvereine e.V.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Saarländischen Reiterverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes, die Skala der Ausbildung sowie die von der FN aufgestellten ethischen Grundsätze zu beachten, insbesondere

- (1) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,

- (2) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- (3) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt
- (4) Das Recht zum Ausschluss aus sonstigem wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben bekannt zu geben.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen einen Monats nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Mitgliederpflichten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahme ist derzeit kostenfrei.

Die Jahresbeiträge werden jährlich im Voraus im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens erhoben und betragen derzeit

- 40,00 € für Kinder und Jugendliche bis zum Eintritt der Volljährigkeit
- 60,00 € für Erwachsene
- 90,00 € für Familien.

Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

- (3) Jedem aktiven Vereinsmitglied obliegt es, für den Verein Arbeitsstunden zu erbringen.

Zu leisten sind nach Bedarf des Vereins

- von Erwachsenen im Alter von 18 – 65 Jahren bis zu 8 Arbeitsstunden pro Jahr und
- von Jugendlichen ab dem Alter von 15 Jahren bis zu 4 Arbeitsstunden pro Jahr.

Die Zeiterfassung erfolgt durch den Schriftführer.

Sollten die Arbeitsstunden nicht abgeleistet werden, so wird ersatzweise pro nicht abgeleiteter Arbeitsstunde ein Beitrag von 10,00 € (Erwachsene) bzw. 5,00 € (Jugendliche) erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres abgebucht.

Zuviel geleistete Arbeitsstunden in einem Geschäftsjahr können nicht auf das Folgejahr vorgetragen werden und werden auch nicht vergütet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden durch vorherige Einladung mittels Textform gemäß § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zwischen dem Tage der Versendung der Einladung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt.

Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Stimmberechtigt ist – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(8) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über

- a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b. die Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- e. die Verwendung der Vereinsgelder / Festlegung des Haushaltsplanes;
- f. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins zu verfolgen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Er besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c. dem Schriftführer
 - d. dem Jugendwart und
 - e. dem Kassenwart.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - (6) Der stellvertretende Vorsitzende beruft nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.
 - (7) Der Kassenwart führt die Vereinskasse und erstellt den Geschäftsbericht.
 - (8) Der 1. Vorsitzende erledigt unter Hinzuziehung des Schriftführers den Schriftwechsel.
 - (9) Der Schriftführer ist Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
 - (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandene Kosten erstattet werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Landessportverband für das Saarland zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Bereich des Reitsports zu verwenden hat.
- (3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Ormesheim, den

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassenwart

.....
Schriftführer

.....
Jugendwart